

**Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes
zur Umsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungs-
hundeteams (Trümmer- / Flächensuche, T/F)
und für die Prüfungsordnungen Mantrailing (MT) und Wassersuche (WS)**

Inhaltsverzeichnis	
1.	Reglungs- und Geltungsbereich 2
2.	Umsetzung der Prüfungsordnung 3
2.1.	Eignungstest 3
2.2.	Zulassung zur Prüfung 3
2.2.1	Kenntnisse 3
2.2.2	Anmeldungen von Prüfungen 4
2.3	Abnahme von Prüfungen 4
2.3.1	Prüferteam 4
2.3.2	Administrative Verantwortung und Weisungsbefugnis 4
2.4	Prüfungsergebnisse 4
2.4.1.	Mitteilung der Prüfungsergebnisse 4
2.4.2.	Widerspruch gegen Test- und Prüfungsergebnisse 5
2.5.	Plaketten – und Urkundenvergabe 5
2.6.	Prüfungsniederschrift / Bewertungen 6
2.7.	Wiederholung der Prüfung 6
2.8.	Ordnung und Sicherheit während der Prüfung 6
2.9.	Versicherungsschutz 7
2.10	Bekleidung 7
2.11	Wechsel der Organisation 7
2.12	Fachfragen- Prüfungen 7
3	Umsetzung der Prüferordnung 8
3.1.	Prüferanwärter 8
3.2.	Ernennung und Abberufung von Prüfern 9
3.3.	Prüfersiegel 9

Anlage 1.0	Aufgabenkatalog des Prüfungsleiters
Anlage 2.0	Aufgabenkatalog des Prüfers/Prüferteams
Anlage 3.0	Urkunde geprüftes Rettungshundeteam
Anlage 4.1	Anmeldung und Ergebnis „Rettungshunde- Eignungstest “
Anlage 4.2	Anmeldung und Ergebnis „Rettungshundeteams-Prüfung“ Trümmer / Fläche
Anlage 4.3	Anmeldung und Ergebnis „Rettungshundeteams-Prüfung“ Mantrailing
Anlage 4.4	Anmeldung und Ergebnis „Rettungshundeteams-Prüfung“ Wassersuche
Anlage 4.5	Bewertungsbogen Rettungshunde - Eignungstest
Anlage 4.6	Bewertungsbogen Rettungshundeteams-Prüfung - Flächensuche
Anlage 4.7	Bewertungsbogen Rettungshundeteams-Prüfung - Trümmersuche
Anlage 4.8	Bewertungsbogen Rettungshundeteams-Prüfung - Mantrailing
Anlage 4.9	Bewertungsbogen Rettungshundeteams-Prüfung - Wassersuche
Anlage 5.1	Mustercheckliste – Ausrichten einer Fläche/Trümmer - Prüfung
Anlage 5.2	Mustercheckliste – Ausrichten einer Mantrailing - Prüfung

DRK-Ausführungsbestimmungen zur GemPPO-RHT, zur Mantrailingsuche und Wassersuche

1. Regelungs- und Geltungsbereich

Die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams [Trümmer-/ Flächensuche] GemPPO-RHT [T/F] in der Fassung vom (z.Zt. 01.01.2018) der Organisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst, sowie der Prüfungsordnung Wassersuche und Mantrailing gilt gemäß Beschlussfassung des Präsidiums und des Präsidialrates gemäß § 16 (3) der DRK-Satzung für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie ist damit anzuwenden für alle im Deutschen Roten Kreuz mitwirkenden und zum Einsatz kommenden Rettungshundeteams.

Mit der Beschlussfassung der GemPPO-RHT [T/F] vom 01.01.2018 mit diesen Ausführungsbestimmungen verliert die GemPPO-RHT [T/F] vom 21.02.2010 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 17.10.2010 ihre Gültigkeit. Die „Grundsätze der Rettungshundearbeit im DRK“ bleiben davon unberührt.

Die Ausführungsbestimmungen regeln die administrativ-organisatorischen Einzelheiten zur Umsetzung der GemPPO-RHT [T/F] und der Prüfungs- und Prüferordnungen Mantrailing (MT) und Wassersuche (WS) innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.

Nach erstmaliger Beschlussfassung durch DRK-Präsidium und -Präsidialrat am 16./17.03.2005 können diese Ausführungsbestimmungen fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden. Die Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen dann lediglich der Zustimmung des Bundesausschusses der Bereitschaften, sofern sie nicht grundsätzlicher Art sind oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedsverbände haben.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der gesamten Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen beschlossen vom Bundesausschuss der Bereitschaften am **14.10.2018**

Diese Bestimmungen treten mit Verkünden in Kraft

2. Umsetzung der Prüfungsordnung

Den Prüfungsordnungen gehen:

- die Satzung des DRK;
- die Ordnung der Bereitschaften;
- die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren;
- die DRK-Ausbildungsordnung (RH-Arbeit);
- die DRK-Dienstbekleidungs Vorschrift;
- die K-Vorschrift;
- die Grundsätze der Rettungshundearbeit im DRK
- die Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

in ihren jeweils geltenden Fassungen vor.

2.1. Eignungstest

Es werden nur geschippte Hunde zum Eignungstest geführt. Bis 2020 dürfen eindeutig identifizierbare tätowierte Hunde zugelassen werden.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Eignungstests obliegt den DRK-Landesverbänden. Sie regeln das weitere Verfahren für ihren Zuständigkeitsbereich.

Rettungshunde-Eignungstests können sowohl durch gemäß Prüferordnung ernannte Prüfer wie auch durch eigens dafür ausgebildete und durch den DRK-Landesverband zugelassene Bewerter abgenommen werden.

Eignungstests müssen auf dafür geeignetem Gelände durchgeführt werden. Es gelten die gleichen administrativen, Sicherheits- und Ordnungsregeln sowie Weisungsbefugnisse wie bei Rettungshundeteam-Prüfungen.

Der Hund sollte beim Antritt zum Eignungstest die 16. Lebenswoche vollendet haben.

Bei der Trageübung ist dem Hund, ein der Kopfform angepasster, den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechender Beißkorb (kein Metall oder Maulschlinge!) anzulegen, der dem Hund das Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglicht und die Sicherheit der tragenden Person nicht gefährdet.

2.2. Zulassung zur Prüfung

Es werden nur geschippte Hunde zur Prüfung geführt. Bis 2020 dürfen eindeutig identifizierbare tätowierte Hunde zugelassen werden.

2.2.1 Kenntnisse

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen

- Sanitätsdienstlichen Helferausbildung im Sinne von. mindestens Erweiterte Erste Hilfe
- Erste Hilfe am Hund
- Kynologie
- Orientierungs- und Kartenarbeit
- Funkausbildung
- Einsatztaktik je nach Prüfungssparte, insbesondere Lagebeurteilung
- Trümmerkunde (nur bei Trümmersuche)
- Verhaltensgrundsätze beim Transport von Hunden
- Unfallverhütung / Sicherheit im Einsatz

2.2.2 Anmeldung von Prüfungen

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Rettungshundeteam-Prüfungen obliegt der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung oder von ihr autorisierten Personen. Sie regeln das weitere Verfahren für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Eine Verantwortungsübertragung an DRK-Kreisverbände ist nicht möglich.

Sofern DRK-Landesverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Rettungshundeteam-Prüfungen der jeweiligen Sparte durchführen können, sollen sie sich mit benachbarten DRK-Landesverbänden über die Möglichkeiten und das Verfahren zur Entsendung von Rettungshundeteams zu Prüfungen verständigen.

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt auf dem **ordentlichen Dienstweg** an den jeweils ausrichtenden DRK-Landesverband. Rettungshundeprüfungen, die nicht über den Dienstweg angemeldet wurden, werden nicht anerkannt. Ist vor Prüfungsbeginn bekannt, dass der Dienstweg nicht eingehalten wurde, dürfen die Teams nicht antreten.

Die Zuteilung von Prüferteams zu den Prüfungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung.

2.3. Abnahme von Prüfungen

2.3.1. Prüferteam

Es dürfen nur Prüfer eingesetzt werden, die gemäß der GemPPO ernannt sind.

Prüfungen, die von Personen abgenommen wurden, die nicht gemäß Prüferordnung zu Prüfern ernannt wurden, sind als ungültig zu werten.

2.3.2. Administrative Verantwortung und Weisungsbefugnisse

Die Vorgaben in den jeweiligen Prüfungsordnungen zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sind zu beachten.

Im DRK wird anstelle des Begriffes „Prüfungsorganisator“ der Begriff „Prüfungsleiter“ verwendet. Die ausrichtende Verbandsgliederung ernennt einen Prüfungsleiter, dessen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sich nach dem Aufgabenkatalog (Anlage 1) richten.

Bei der Trageübung ist dem Hund, ein der Kopfform angepasster, den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechender Beißkorb (kein Metall oder Maulschlinge!) anzulegen, der dem Hund das Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglicht und die Sicherheit der tragenden Person nicht gefährdet.

2.4. Prüfungsergebnisse

2.4.1. Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden vom Veranstalter neben den geprüften Rettungshundeteams auch den Verbandsgliederungen mitgeteilt, von denen sie zur Prüfung entsandt wurden. Sofern an der Prüfung Rettungshundeteams aus anderen Landesverbänden teilnehmen, obliegt es dem Landesverband, in dem die Prüfung stattfand, den entsendenden Landesverband über das Prüfergebnis zu unterrichten. Dies gilt analog auch für Prüfungsteilnehmer von ASB, JUH und MHD.

2.4.2. Widerspruch gegen Test- und Prüfungsergebnisse

Das Widerspruchsverfahren gegen ein Prüfungsergebnis ist kein Beschwerdeverfahren gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren des DRK.

Dem Prüfungsergebnis kann der Hundeführer auf dem ordentlichen Dienstweg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe von Gründen widersprechen. Die Widerspruchsbearbeitung obliegt der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung, die hierzu auch den Fachberater / Landesbeauftragten für die Rettungshundearbeit beauftragen kann, sofern dieser nicht selbst Prüfer oder Prüfungsleiter war. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich und mit Belehrung über die Rechtsmittel zu beantworten.

2.5. Plaketten- und Urkundenvergabe

Im Deutschen Roten Kreuz kann allen Rettungshundeteams nach jeder erfolgreich bestandenen Prüfung eine Urkunde mit dem Titel „Geprüftes Rettungshundeteam“ (Muster siehe Anlage 3) ausgehändigt werden. Die Urkunde hat den Namen des Hundeführers und des Hundes, sowie Prüfungstag, geprüfte Sparte und erreichtes Prüfungsergebnis zu beinhalten. Die erfolgreich bestandene Prüfung ist im Testatheft für Rettungshundeteams einzutragen und vom Prüfersteam zu unterzeichnen und mit einem Prüfersiegel zu siegeln oder digital in der Helferakte zu dokumentieren.

Dem erfolgreich geprüften Rettungshundeteam ist die Plakette „Geprüfter Rettungshund“ auszuhändigen. Die Plakette bezeichnet vorderseitig mit einem deutlich sichtbaren Rundlogo die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz. Rückseitig ist die Aufschrift „Geprüfter Rettungshund“ zu verwenden sowie ein Siegelaufkleber mit Bezeichnung der zeitlichen Gültigkeit aufzubringen, der nach jeder wiederholt bestandenen Prüfung zu aktualisieren ist. Optional kann jeder LV zusätzlich eine Nummer (Kennzeichnung) auf der Plakette aufbringen.

Wird ein Rettungshund aus alters- oder gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand gesetzt, so kann auf Antrag die Rettungshundeplakette beim Hundeführer verbleiben. Voraussetzung: Der Hund hat mind. zwei bestandene Rettungshundeprüfungen abgelegt und wurde in Einsätzen geführt. Die Rettungshundeplakette wird vom Beauftragten des Landesverbandes mit einem Siegelaufkleber „Rettungshund im Ruhestand“ gekennzeichnet.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Vergabe, für die Aktualisierung nach wiederholter Prüfung sowie für den Entzug von Plaketten und Siegelaufklebern obliegt den DRK-Landesverbänden. Die DRK-Landesverbände führen über die vergebenen Plaketten und über den jeweiligen Prüfstatus der Rettungshundeteams in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Liste, die jederzeit abrufbar ist und dem DRK-Generalsekretariat auf Anforderung zugestellt werden kann. Die DRK-Prüfer geben Siegelaufkleber für Prüflinge aus anderen DRK-Landesverbänden mit aus. Die Plakette ist zu entziehen, wenn:

- Rettungshundeteams die Prüfung nicht bestanden haben;
- geprüfte Rettungshundeteams nicht an der erforderlichen Wiederholungsprüfung innerhalb von 24 Monaten teilgenommen haben;
- der geprüfte Rettungshund im Einsatz oder bei anderen Situationen Menschen schädigt;
- im Zuge der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hundeführer gem. Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren ein Ausschluss des Hundeführers aus seiner Gemeinschaft ausgesprochen wurde;
- die aktive Mitgliedschaft des Hundeführers in der DRK-Rettungshundearbeit beendet wird.

DRK-Ausführungsbestimmungen zur GemPPO-RHT, zur Mantrailingssuche und Wassersuche

Die Plakette kann auch während der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hundeführer zeitweise entzogen werden, wenn dieser für die Dauer des Disziplinarverfahrens beurlaubt wurde. Wird die Beurlaubung aufgehoben, ist dem Hundeführer die Plakette für die weitere Gültigkeitsdauer wieder auszuhändigen.

Mit dem Entzug der Plakette geht gleichzeitig der Prüfstatus „Geprüftes Rettungshundeteam“ verloren.

Der Entzug der Plakette wird auf Anweisung durch die Verbandsgliederung vorgenommen, der das Rettungshundeteam angehört. Die entzogene Plakette ist dem zuständigen DRK-Landesverband innerhalb von 14 Tagen zu übergeben.

Der Verlust einer Plakette ist unverzüglich beim zuständigen DRK-Landesverband des Rettungshundeteams anzuzeigen, der für Ersatz unter Beachtung des tatsächlichen Prüfstatus des Rettungshundeteams sorgt. Die Kostenträgerschaft regelt der DRK-Landesverband.

2.6. Prüfungsniederschrift / Bewertungsbögen

Für jedes zu prüfende Rettungshundeteam ist durch das Prüferteam nur ein Bewertungsbogen zu führen.

Alle Bewertungsbögen sind vertraulich zu behandeln und dürfen keinen dazu nicht autorisierten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind mindestens zwei Jahre vom ausrichtenden Landesverband aufzubewahren.

2.7. Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung ist dann nicht bestanden, wenn in einer der Teilprüfungen die Bewertungskennziffer 5 vergeben wurde.

Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.

Wird eine Prüfung im Gehorsamsteil sechsmal hintereinander nicht bestanden, so wird das Team zu keiner weiteren Prüfung der jeweils gültigen GemPPO mehr zugelassen. Wird eine Prüfung in der Teilprüfung Fachfragen, Verweis oder Gewandtheit sechsmal nicht bestanden, so wird das Team zu der jeweiligen Prüfungssparte nicht mehr zugelassen.

Wird ein Hund bei einer Rettungshundeteam-Prüfung wegen Aggression gegenüber Menschen oder gesteigerter Aggression gegenüber Hunden von der weiteren Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen, so muss der zuständige DRK-Landesverband über eine zukünftige erneute Zulassung zur Prüfung entscheiden. Das Prüferteam fertigt hierüber einen ausführlichen Vorkommnisbericht an.

2.8. Ordnung und Sicherheit während der Prüfung

Für die Ordnung und Sicherheit während der Prüfung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Weitere Einzelheiten zu Befugnissen und Zuständigkeiten des Prüfungsleiters regelt der Aufgabenkatalog (siehe Anlage 1).

Version 1.0 Stand: 14.10.2018	Ersteller: Fachberater der LV Rettungshunde	Freigabe von: 1. Stellv. BBL Christian Wetzel	Seite 6
----------------------------------	--	--	-----------

2.9. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz von Rettungshundeteams richtet sich nach den im DRK üblichen Versicherungen für aktive Einsatzkräfte. Darüber hinaus gehende versicherungsrechtliche Fragen, wie z.B. die Übernahme der Hundehaftpflichtversicherung durch das DRK oder weitergehenden Versicherungsschutz, regelt die Verbandsgliederung, bei der die Angehörigen des Rettungshundeteams Mitglied sind.

Die ausrichtende Verbandsgliederung einer Rettungshundeteam-Prüfung bzw. des Eignungstestes regelt jeweils vor der Veranstaltung die damit einhergehenden Versicherungsfragen in eigener Zuständigkeit.

2.10. Bekleidung

Es gilt die Dienstbekleidungs Vorschrift des DRK in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2.11. Wechsel der Organisation

Wechselt ein „Geprüftes Rettungshundeteam“ vom DRK zu einem anderen DRK-Landesverband oder zu einer anderen Organisation bzw. von einer anderen Organisation zum DRK, ist dies beim jeweils zuständigen DRK-Landesverband anzuzeigen, der den Prüfstatus des Teams überprüft und ggf. weitere Maßnahmen zur Fortbildung, Neuprüfung und administrativen Erfassung veranlasst.

2.12. Fachfragen-Prüfung

Im Deutschen Roten Kreuz wird für die Trümmer- und Flächenprüfung ein einheitlicher, vom Arbeitskreis „Rettungshundearbeit“ (ASB, DRK, MHD, JUH) entwickelter und in regelmäßigen Abständen fortgeschriebener Katalog der theoretischen Fachfragen angewandt. Der Katalog nebst Musterprüfungsbögen wird vom DRK-Generalsekretariat herausgegeben.

Der Fachfragen-Katalog (T/F) umfasst die in der GemPPO-RHT [T/F] unter Punkt A 4 nachgewiesenen Kenntnisgebiete, die während der Fachfragen-Prüfung in der vom Arbeitskreis „Rettungshundearbeit“ vorher festgelegten Verhältnismäßigkeit abgefragt werden.

Darüber hinaus wird für die Mantrailing- und die Wassersuchprüfung vom DRK-Generalsekretariat ein einheitlicher und in regelmäßigen Abständen (maximal 3 Jahre) fortgeschriebener Fachfragenkatalog nebst Musterprüfungsbögen der theoretischen Fachfragen herausgegeben. Die jeweiligen Fachfragen-Kataloge dienen den Rettungshundeteams zur Vorbereitung auf die Prüfung. Die Prüfungsbögen sind nur den Prüfern zugänglich zu machen, die dafür sorgen, dass diese bis zur Prüfung vertraulich bleiben.

3. Umsetzung der Prüferordnung

3.1. Prüferanwärter

Prüferanwärter kann jede im Deutschen Roten Kreuz mitwirkende Person werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Prüferordnung erfüllt.

Rotkreuz-Mitglieder, die Prüfer in der Rettungshundearbeit werden wollen, können dies formlos bei ihrer zuständigen Landesbereitschaftsleitung beantragen.

Die Landesbereitschaftsleitung oder ein von ihr Beauftragter prüft den Bedarf und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüferordnung und trifft die Auswahlentscheidung. Sie ordnet den Anwärter mindestens einem Prüfer im Landesverbandsbereich zu.

Ist eine Zuordnung im eigenen Landesverband nicht möglich, ist im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden eine Zuordnung zu anderen Prüfern vorzunehmen. Eine Zuordnung zu Prüfern anderer Organisationen ist nicht möglich.

Die Anwärterzeit läuft über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und endet spätestens nach drei Jahren. Sie beginnt mit der Auswahlentscheidung durch die Landesbereitschaftsleitung. Am Ende der Prüferanwärterzeit muss der Anwärter mindestens 40 Einzelprüfungen von Prüfungsteams zusammen mit zugelassenen Prüferteams bewertet haben, mindestens jedoch davon 20 in der/den Sparten, in denen er als Prüfer tätig werden will. Der Prüfungsanwärter muss in seiner Anwärterzeit mindestens zwei verschiedenen Prüferteams zugeteilt werden. Anmerkung: Mantrailing dauert dann mind. 3 Jahre

Nach Mitwirkung an mindestens 30 Einzelteamprüfungen kann der Prüferanwärter an einer Prüferqualifizierung teilnehmen. Das DRK-Generalsekretariat bietet hierzu einmal jährlich eine Prüferqualifizierung an. Der Inhalt der Prüferqualifizierung richtet sich nach der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im DRK, Teil: Rettungshundearbeit“ in der aktuellen Fassung.

3.2. Ernennung und Abberufung von Prüfern

Nach Abschluss der Anwärterzeit und erfolgreicher Teilnahme an der Prüferqualifizierung sind die Berichte der zugeordneten Prüferteams der zuständigen Landesbereitschaftsleitung zu übergeben, die eine Ernennung des Anwärters als Prüfer bei der Bundesbereitschaftsleitung beantragen kann.

Die Bundesbereitschaftsleitung prüft die Zulassungsvoraussetzungen gem. GemPPO, Ausführungsbestimmungen und Ausbildungsordnung und ernennt den Prüferanwärter zum „Prüfer in der Rettungshundearbeit“ in der jeweiligen Prüfungssparte.

Die Prüferliste ist bei jeder Änderung, mindestens einmal jährlich, nach Information durch den LV/LBL an das GS, durch dieses zu aktualisieren.

Mit seiner Ernennung erhält der Prüfer eine entsprechende Ernennungsurkunde, (Muster siehe Anlage 3). Dem ernannten Prüfer wird durch das DRK-Generalsekretariat das „Prüfersiegel“ ausgehändigt.

Eine Abberufung von Prüfern gem. GemPPO und Ausführungsbestimmungen kann nur die Bundesbereitschaftsleitung auf Antrag der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung vornehmen. Die Bundesbereitschaftsleitung muss den Prüfer abberufen, wenn die Tätigkeit des Prüfers für das DRK unzumutbar ist. Dem jeweiligen Prüfer ist ein entsprechendes Abberufungsschreiben zuzustellen.

Mit der Abberufung verliert der Prüfer seine Zulassung als Prüfer. Das Prüfersiegel ist von ihm an das DRK-Generalsekretariat zurück zu geben

3.3. Prüfersiegel

Die Prüfersiegel sind fortlaufend zu nummerieren. Das DRK-Generalsekretariat führt eine Übersicht über die ausgegebenen Prüfersiegel.

Das Prüfersiegel ist Eigentum des DRK-Generalsekretariates. Der jeweilige Besitzer stellt einen sorgsamem Umgang mit dem Prüfersiegel sicher. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Siegel nicht in unberechtigte Hände kommt bzw. missbräuchlich verwendet wird.

Das Prüfersiegel findet ausschließlich Anwendung für die Siegelung der Rettungshunde-Prüfungsunterlagen und von Urkunden, die geprüfte Rettunghundeteams gemäß Ausführungsbestimmungen erhalten.